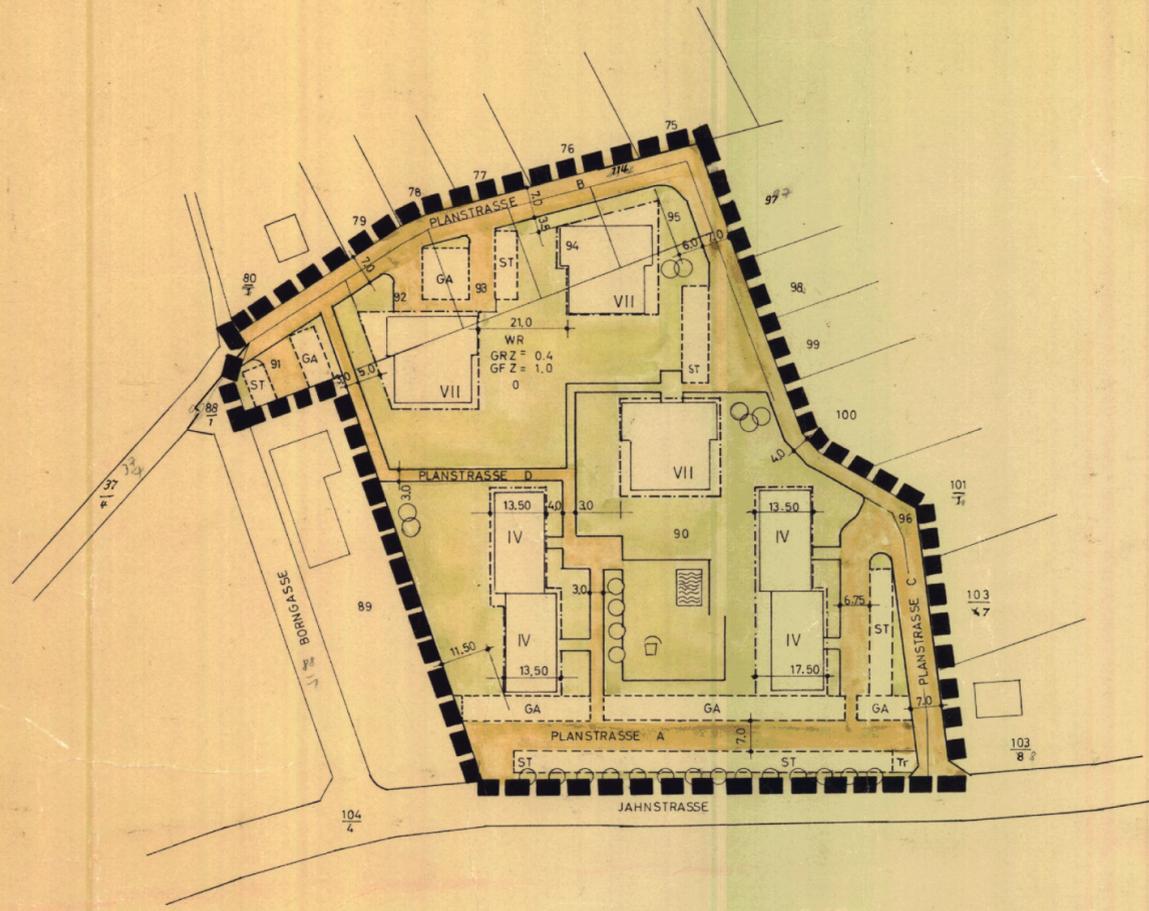


1972/1

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DELKENHEIM 14
 FÜR DAS GEBIET „AN DER JAHNSTRASSE“
 FLUR 36



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN (ERLASS DES HESS. MINISTERS DES INNEREN VOM 29.6.1966 ST. ANZEIGER S. 980) FFM HÖCHST DEN 7. Jan. 1972 KATASTERAMT FFM HÖCHST



J.V. *[Signature]*
 REGIERUNGSVERMESSUNGSDIREKTOR
 Oberregierungsvermessungsamt

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 28 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS DER GEMEINDE DELKENHEIM DELKENHEIM, DEN 2.7.71

[Signature]
 KREISBAUDIREKTOR



[Signature]
 BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT. GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 2.8.71 BIS 2.9.71 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN DELKENHEIM, DEN 3.9.71

[Signature]
 BÜRGERMEISTER



[Signature]
 GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 8.10.71 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DELKENHEIM, DEN 9.10.71

[Signature]
 BÜRGERMEISTER



[Signature]
 GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN GELTEN
 1. GESCHOSSZAHLEN ALS HÖCHSTGRENZE
 2. WR GRZ 0.4 GFZ 1.0
 3. FLACHDACH

BEKANNTMACHUNG
 DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEMÄSS § 11 BBAUG AM 21.3.72 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ES WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.4.72 BIS 24.5.72 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT. DELKENHEIM, DEN 14.4.72

[Signature]
 BÜRGERMEISTER



[Signature]
 GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

PLANUNGSBEAUFTRAGTER
 DIPL. ARCHIT. RENNHAUSEN
 WIESBADEN
 GEISBERGSTR. 24
 WIESBADEN, DEN 15. 6. 1971

Genehmigt
 mit Vfg. vom 21. MRZ. 1972
 AS 1/3-61 d 04/01
 Darmstadt, den 21. MRZ. 1972
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag



BauNVO 1968

GELTUNGSBEREICH ■■■■■■■■
 BAUGRENZE - - - - -
 STRASSEN UND WEGE ————
 NICHT BEBAUBARE FLÄCHE □□□□□□
 GARAGEN UND STELLPLÄTZE □□□□□□

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
 Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit der Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - lautlos und schriftlich beanstandet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Wiesbaden, den 30. August 1977
 Vermessungsamt
 J. A.

[Signature]



M 1:1000